

SATZUNGEN

**der Föderation
der benediktinischen Schwesternklöster
der Schweiz**

SATZUNGEN

**der Föderation
der benediktinischen Schwesternklöster
der Schweiz**

1987

Geleitwort

Im Jahre 1961, ein Jahr vor Beginn des II. Vatikanischen Konzils, machte die Schweizer Benediktiner Kongregation die Anregung, die benediktinischen Frauenklöster der Schweiz möchten sich im Sinne der Apostolischen Konstitution SPONSA CHRISTI (1950) Papst Pius XII. zu einer Föderation zusammenschliessen, ähnlich wie sich die benediktinischen Männerklöster zu Beginn des 17. Jahrhunderts zur Schweizerischen Benediktinerkongregation zusammengeschlossen hatten. Die Anregung wurde von den Frauenklöstern begrüsst und, nachdem auch das II. Vatikanum verbandsähnliche Zusammenschlüsse von Frauenklöstern gewünscht hatte, in die Tat umgesetzt.

Es war gedacht, die benediktinischen Nonnenklöster und Schwesternklöster der Schweiz zu einer einzigen Föderation zusammenzuschliessen, da die Unterschiede der beiden Klostertypen bei uns nicht sehr gross sind. Die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute wünschte jedoch aus rechtlichen Gründen die Bildung zweier Föderationen, eine für die Nonnenklöster und eine für die Schwesternklöster, die jedoch in der Praxis nach Möglichkeit zusammenarbeiten können. So beraten wir denn auch gemeinsam wichtige Fragen des klösterlichen Lebens und leisten einander gegenseitige Hilfe in unseren Anliegen. Auch die Föderationssatzungen, später die Konstitutionen für die angeschlossenen Klöster, wurden weitgehend gemeinsam erarbeitet, jedoch in getrennten Dokumenten niedergelegt.

Zu Beginn des Zusammenschlusses gab es in der Schweiz sechs benediktinische Schwesternklöster. Sie sind im Dekret der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute vom 24. Februar 1975 (Vgl. Prot. n. 32-1/74), durch das die benediktinischen Schwesternklöster der Schweiz zur Föderation päpstlichen Rechts errichtet und deren Satzungen probeweise auf zehn Jahre genehmigt wurden, namentlich aufgezählt: Au bei Einsiedeln, Glatzburg, Niederrickenbach, Oftringen, Melchtal und Wikon.

Inzwischen liessen sich die Klöster Glattburg in der Diözese St. Gallen und Au in der Diözese Chur mit der Zustimmung des Apostolischen Stuhles in Nonnenklöster umwandeln, so dass die Schwesternföderation heute noch vier Klöster umfasst:

- das Kloster zu den heiligen Benedikt und Scholastika in Maria-Rickenbach / Niederrickenbach (Diözese Chur);*
- das Kloster Unserer Lieben Frau in Ofteringen (Erzdiözese Freiburg im Breisgau).*
- das Kloster zum heiligen Bruder Klaus in Melchtal (Diözese Chur);*
- das Kloster Marienburg zur Schmerzhafte Mutter Maria und zum heiligen Georg in Wikon (Diözese Basel);*

Am 21. Januar 1986 wurden diese vier Klöster von der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute definitiv zur «Föderation der benediktinischen Schwesternklöster der Schweiz» errichtet und deren Satzungen endgültig genehmigt (Prot. n. FS 32-1/74).

Die Föderation stellt sich unter den Schutz Unserer Lieben Frau von der Verkündigung. Wir verehren in Maria, die das Wort Gottes vom Heiligen Geist empfangen hat, das Urbild der Kirche und hoffen, dass wir einst am himmlischen Gastmahl teilnehmen dürfen (Vgl. Föderationssatzungen, Einleitung). Solange wir jedoch mit der irdischen Kirche in dieser Welt pilgern, möge unsere Schutzherrin durch die Fürbitte bei ihrem göttlichen Sohn uns helfen, Sinn und Zweck unseres Zusammenschlusses eifrig zu erfüllen und dadurch der Heiligen Kirche in Liebe treu zu dienen.

Melchtal, den 25. März 1987

*Sr. M. Gerarda Gremper
Vorsteherin*

EINLEITUNG

Die Jungfräulichkeit gilt seit den ersten christlichen Jahrhunderten als vorzüglicher Weg zur Liebe. Sie bildet den Kern des Lebens nach den evangelischen Räten im engem Sinn, das im Abendland besonders durch die Regel des heiligen Benedikt verbreitet wurde. In dieser Lebensform soll der Glaube aller Christen zum Ausdruck kommen, dass das Heil der Welt zwar in Christus angebrochen ist, jedoch seiner endzeitlichen Erfüllung harret.

Viele Frauen haben sich zu klösterlichen Gemeinschaften zusammengeschlossen und unter die Regel des heiligen Benedikt gestellt. Sie wählten ihn zu ihrem Lehrmeister, um die Nachfolge Christi in einer klösterlichen Gemeinschaft zu verwirklichen. Weise Mässigung, Einfachheit und Wirklichkeitssinn zeichnen die benediktinische Lebensform aus.

In den einzelnen Klöstern hat sich eine eigene Überlieferung herausgebildet, die sich unter der lebendigen Autorität der Oberin zeitgemäss weiterentwickeln soll. Eigenart und Überlieferungen der Klöster sind zu bejahen, soweit sie gesund sind.

In neuester Zeit wünscht die Kirche, dass die einzelnen Frauenklöster sich zu Föderationen, besonders auf regionaler Ebene, zusammenschliessen, um wichtige Fragen des klösterlichen Lebens gemeinsam zu beraten und sich gegenseitige Hilfe zu leisten. Deshalb bilden die benediktinischen Schwesternklöster der Schweiz und angrenzender Diözesen eine Föderation. Sie stellen sich unter den Schutz Unserer Lieben Frau von der Verkündigung, denn sie verehren in Maria, die das Wort Gottes vom Heiligen Geist empfangen hat, das Urbild der Kirche und hoffen, dass sie einst am himmlischen Gastmahl teilnehmen dürfen.

I. KAPITEL: NATUR, MITGLIEDER UND ZWECK DER FÖDERATION

1. Artikel: Natur und Mitglieder

1. Die Föderation der benediktinischen Schwesternklöster der Schweiz besteht aus Schwesternklöstern vom Orden des heiligen Benedikt, die in der Schweiz oder in angrenzenden Diözesen gelegen sind. Die Föderation, die sich unter den Schutz Unserer Lieben Frau von der Verkündigung stellt, ist kraft ihrer Errichtung durch den Heiligen Stuhl und nach Massgabe der vorliegenden Satzungen eine juristische Person päpstlichen Rechts.

2. a. Die Gründungsmitglieder der Föderation werden im Errichtungsdekret aufgezählt.

b. Jedes neue Kloster, das durch die Föderationsklöster in der Schweiz oder in angrenzenden Diözesen gegründet wird, gehört von Rechts wegen zur Föderation. Andere Klöster können sich der Föderation anschliessen, wenn sie mit Zustimmung des eigenen Kapitels ein entsprechendes Gesuch an das Kapitel der Föderation richten und dessen Zustimmung erlangen. In jedem der genannten Fälle ist die Genehmigung des Hl. Stuhles einzuholen.

3. Die Föderation wahrt die rechtliche Autonomie der Klöster. Die Oberinnen der einzelnen Klöster leiten diese als höhere Ordensoberinnen. Eigentum und Verwaltung der Vermögenswerte der Klöster bleiben in deren Zuständigkeit.

2. Artikel: Zweck und Mittel

4. Zweck der Föderation ist die Pflege der schwesterlichen Verbundenheit und die gegenseitige Hilfeleistung der Klöster bei aller Eigenart des Einzelklosters. Die Föderation fördert das gemeinsame Wohl und stärkt die geistliche Vitalität der Klöster (Vgl. Nr. 47-71).

5. Die wichtigsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:
- das Gebet füreinander,
 - die Hilfe bei der Ausbildung von Novizinnen oder jüngeren Ordensfrauen,
 - die Schaffung von Fortbildungsmöglichkeiten für die Schwestern in religiösen, klösterlichen, kulturellen Belangen,
 - der Austausch von Schwestern, wenn die in diesen Satzungen genannten Gründe vorliegen,
 - Zusammenarbeit und Hilfe in wirtschaftlichen Belangen,
 - Hilfe bei Neugründungen.

2. KAPITEL: ORGANE UND LEITUNG DER FÖDERATION

6. Die Organe der Föderation sind das Kapitel und der Rat der Föderation. Ein Ordensassistent ist ihr als amtlicher Berater beigegeben.

1. Artikel: Das Föderationskapitel

1. Natur und Aufgaben

7. Das Föderationskapitel ist die aus Oberinnen und Delegierten bestehende, unter der Leitung der Vorsteherin rechtmässig versammelte Vertretung der selbständigen, zu einer Föderation vereinigten Klöster.

8. Es ist Sache des Föderationskapitels, jene Massnahmen anzuordnen, die für die Verwirklichung des gemeinsamen Zwecks der Föderation wünschbar sind.

- Das Kapitel bestellt Leitung und Ämter der Föderation.
- In dringenden Fällen ordnet das Kapitel Hilfeleistungen oder andere Massnahmen zugunsten einzelner Klöster an.
- Das Kapitel pflegt die Zusammenarbeit innerhalb des Benediktinerordens und mit andern kirchlichen oder bürgerlichen Institutionen.

2. Mitglieder

9. a. Stimmberechtigte Mitglieder des Föderationskapitels sind:

1. die Vorsteherin der Föderation,
2. die Oberinnen der selbständigen Klöster, welches immer der Titel sei,
3. die von den Klostergemeinschaften gewählten Delegierten der selbständigen Klöster.

b. Wahlen und Beschlüsse des Föderationskapitels sind nur gültig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend oder rechtmässig vertreten sind.

10. a. Alle ewigen Professen eines Klosters wählen für eine sechsjährige Amtsdauer die Delegierte ihrer Gemeinschaft. Wählbar sind alle ewigen Professen des betreffenden Klosters. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegierte soll geeignet sein, die ganze klösterliche Gemeinschaft zu vertreten. Sie soll fähig sein, sich sachkundig an der Arbeit des Kapitels zu beteiligen.

b. Gleichzeitig wird für dieselbe Amtsdauer eine Vertreterin der Delegierten gewählt, die im Verhinderungsfall die Delegierte ersetzt.

c. Die Wahl der Delegierten und der Vertreterin erfolgt in geheimer Abstimmung. In den ersten zwei Wahlgängen ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im dritten Wahlgang genügt das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist gewählt, wer dem Professalter nach älter ist oder bei gleichem Professalter, wer der Geburt nach älter ist. Im dritten Wahlgang sind nur noch jene drei Schwestern wählbar, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Nur diese drei höchsten Stimmenzahlen werden publiziert, wenn der zweite Wahlgang ergebnislos verlief.

d. Ergibt sich bei der Ermittlung der drei Kandidatinnen für den dritten Wahlgang Stimmgleichheit, so ist wählbar, wer dem Professalter beziehungsweise der Geburt nach älter ist.

e. Als Stimmzählerinnen wirken zwei von der Oberin ernannte oder, wenn die Oberin auf die Ernennung verzichtet, vom Kapitel gewählte Kapitularinnen zusammen mit der Oberin des Klosters.

f. Jedes Kloster kann auf Vorschlag der Oberin ein anderes Wahlverfahren durch Kapitelsbeschluss festlegen. Die Wahl muss geheim und frei erfolgen. Die Erfordernisse für das Zustandekommen der Wahl werden im Kapitelsbeschluss umschrieben. Eine Briefwahl ist möglich (Vgl. Nr. 56 b).

g. Die Namen der gewählten Delegierten und der Vertreterin werden von der Oberin sogleich der Vorsteherin der Föderation wie auch den Wählerinnen mitgeteilt.

11. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Föderationskapitels aus einem schwerwiegenden Grund, der von der Vorsteherin der Föderation anerkannt sein muss, nicht am Kapitel teilnehmen kann, gilt folgendes:

a. Wenn die Oberin eines Klosters verhindert ist, bestimmt sie selber ihre Vertreterin, der sie gegebenenfalls Ratschläge mitgeben kann und die am Kapitel entscheidende Stimme hat. Doch bleibt die Vertreterin in der Stimmabgabe frei.

b. Wenn eine Delegierte verhindert ist, tritt an ihre Stelle die gewählte Vertreterin. Ist auch diese verhindert, so muss eigens eine Vertreterin gewählt werden. Die Vertreterin hat ebenfalls entscheidende Stimme.

12. a. Im Föderationskapitel besitzen bloss beratende Stimme:

1. Die Sekretärin, wenn sie nicht selber Mitglied des Kapitels ist.

2. Die Vertreterinnen der vom Kapitel eingesetzten Kommissionen, sofern sie nicht selber Mitglieder des Kapitels sind; sie sind in der Regel zu den Sitzungen zu rufen, bei denen Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich behandelt werden.

3. Sachverständige oder Fachleute, die von der Vorsteherin der Föderation mit Zustimmung ihres Rates zu bestimmten Verhandlungen beigezogen werden. Jeder Oberin steht es frei, der Vorsteherin und ihren Rätinnen Fachleute vorzuschlagen.

4. Vertreterinnen von anderen Föderationen oder Kongregationen von Benediktinerinnen, von Orden oder Instituten, die von der Vorsteherin der Föderation mit Zustimmung ihres Rates zu den Verhandlungen eingeladen werden, um Geschäfte von gemeinsamem Interesse zu besprechen.

b. Wenn es angezeigt ist, kann die Vorsteherin der Föderation mit der Zustimmung ihres Rates Beobachter (innen) zum Kapitel einladen.

3. Einberufung und Vorbereitung

13. a. Die Vorsteherin der Föderation beruft alljährlich, mindestens einen Monat vor Beginn der Sitzung, nach Rücksprache mit ihrem Rat, das ordentliche Föderationskapitel ein.

b. Die Vorsteherin der Föderation bestimmt den Ort, wo sich das Kapitel versammeln soll, sei es eine Niederlassung der Föderation mit Zustimmung der betreffenden Klosteroberin, sei es einen anderen geeigneten Ort.

c. Eine ausserordentliche Sitzung kann aus wichtigen Gründen von der Vorsteherin der Föderation nach Rücksprache mit ihren Rätinnen einberufen werden. Sie muss sie einberufen, wenn die Mehrheit der Oberinnen der Klöster es schriftlich verlangt.

d. Wenn die Wahl einer Vorsteherin nicht fällig ist und voraussichtlich keine wichtigen Geschäfte zu behandeln sind, kann die Vorsteherin das ordentliche Kapitel verschieben, aber nicht über ein weiteres Jahr hinaus. Zuvor muss die Vorsteherin brieflich die Zustimmung der Mehrheit der Kapitularinnen einholen.

14. a. Alle Mitglieder des Föderationskapitels haben das Recht, bestimmte Themen vorzuschlagen, die in der Traktandenliste des Kapitels aufgeführt werden müssen. Die Eingabe muss schriftlich erfolgen, das Thema hinreichend darstellen, Lösungsversuche enthalten und mindestens sechs Wochen vor Kapitelsbeginn an die Vorsteherin eingegeben werden.

b. Alle Schwestern der Föderation dürfen Eingaben an die Vorsteherin richten, die diese nach eigenem klugen Ermessen dem Kapitel zur Behandlung vorlegen kann.

c. In einer geeigneten Form, z. B. durch das Protokoll der Sitzungen des Föderationskapitels oder durch die Vorlage von Entwürfen, werden die Kapitularinnen der einzelnen Klöster über die nächsten Vorhaben des Föderationskapitels orientiert, damit alle Gelegenheit haben, durch Eingaben an die Vorsteherin der Föderation oder ein Mitglied des Föderationskapitels ihre Anliegen für das Föderationskapitel vorzubringen. Die Eingaben müssen eine hinreichende Begründung und konkrete Vorschläge enthalten und rechtzeitig schriftlich eingereicht werden.

d. Weder einzelne Schwestern noch das Kapitel eines Klosters können der Oberin oder der Delegierten feste Instruktionen oder Weisungen erteilen, nach denen sie im Föderationskapitel ihre Stimme abgeben müssten.

e. Die Vorsteherin der Föderation, der die Verantwortung für die Vorbereitung des Föderationskapitels obliegt und die die entsprechenden Aufträge erteilt, lässt den Mitgliedern des Föderationskapitels rechtzeitig die Tagesordnung und die Traktandenliste zukommen.

4. Leitung und Rangordnung

15. a. Die Vorsteherin leitet das Kapitel. Ihr folgen:

b. die Rätinnen,

c. die Oberinnen der einzelnen Klöster nach ihrem Amtsantritt,

- d. die Delegierten der Klöster nach ihrem Professalter,
- e. die Sekretärin und andere nichtstimmberechtigte Teilnehmer.

5. Eröffnung

16. a. Am Eröffnungstag werden in allen Klöstern Gebete für das Föderationskapitel verrichtet. Das Kapitel beginnt mit der Motivmesse zu Ehren des Heiligen Geistes, soweit die Rubriken es gestatten.

b. Die Vorsteherin eröffnet das Kapitel. Die Sekretärin führt von Anfang an das Protokoll. Wenn das Amt einer Sekretärin nicht besetzt ist, muss sie zuerst gewählt werden.

c. Die Vorsteherin legt dem Föderationskapitel Tagesordnung und Traktandenliste vor. Es kann diese ändern.

6. Geschäftsordnung

17. Das Föderationskapitel gibt sich selber die eigene Geschäftsordnung: für Wahlen und die Bestellung von Kommissionen, für die Behandlung von Sachgeschäften, soweit im folgenden nichts Näheres bestimmt wird.

7. Wahl der Vorsteherin

18. Die Wahl der Vorsteherin erfolgt unter dem Vorsitz des Ordensassistenten. Er schlägt frei zwei Stimmzählerinnen vor. Diese verlassen den Saal. Wenn niemand eine Einwendung erhebt, werden sie als gewählt betrachtet.

19. a. Das Föderationskapitel wählt in geheimer Wahl eine Oberin, die wenigstens fünfunddreissig Jahre alt ist, für die Dauer von sechs Jahren als Vorsteherin. Nach Ablauf der Amtszeit kann sie wieder gewählt werden (Vgl. Nr. 29 b).

b. In den ersten drei Wahlgängen ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wenn im 3. Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit erreicht wird, findet im 4. Wahlgang eine

Stichwahl statt zwischen zwei Kandidatinnen, die im 3. Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, oder wenn im 3. Wahlgang mehr als zwei Kandidatinnen gleich hohe Stimmzahlen erhielten, zwischen den zwei älteren. In diesem Wahlgang haben die zwei betreffenden Schwestern keine aktive Stimme.

20. Die Stimmzettel werden vom Ordensassistenten zusammen mit den beiden Stimmzählerinnen gezählt. Die Stimmzählerinnen holen den Stimmzettel einer Wählerin ab, die im gleichen Haus krank darniederliegen sollte.

21. Eine erfolgte Wahl wird vom Ordensassistenten verkündet. Sogleich übernimmt die neugewählte Vorsteherin die Leitung des Kapitels.

8. Wahl der Rätinnen

22. a. Nach der Wahl der Vorsteherin wählt das Kapitel in getrennten und geheimen Wahlgängen zwei Rätinnen ebenfalls für die Dauer von sechs Jahren. Die Erstgewählte heisst Erste Rätin. Wählbar sind alle Kapitularinnen, also nur diejenigen, die auch aktives Stimmrecht haben. Die Wahl der Rätinnen wird in gleicher Weise vorgenommen wie die Wahl der Vorsteherin (Vgl. Nr. 19 b). Nach Ablauf der Amtszeit sind sie wiederwählbar.

b. Wenn eine der Rätinnen für immer verhindert ist, ihr Amt auszuüben, oder wenn eine aus ihrem Amt als Oberin oder als Delegierte ausscheidet, stellen die Vorsteherin und die bleibende Rätin diesen Tatbestand fest und berufen die rangälteste Kapitularin als Zweite Rätin bis zum nächsten Föderationskapitel. Dieses nimmt für den Rest der Amtsdauer eine Neuwahl vor.

23. Nach der Wahl der Vorsteherin und der beiden Rätinnen werden die Stimmzettel vernichtet. Das Wahlprotokoll wird von der Vorsteherin, dem Ordensassistenten, den Stimmzählerinnen und der Sekretärin unterzeichnet.

9. Andere Wahlen

24. a. Bei andern Wahlen genügt das absolute Mehr im ersten, das relative Mehr im zweiten Wahlgang, wenn das Kapitel nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist gewählt, wer der Profess nach oder, bei gleichem Professdatum, wer der Geburt nach älter ist. Als Stimmzählerinnen walten die beiden Juniorinnen unter den Stimmberechtigten des Kapitels (Vgl. Nr. 15).

b. Das Kapitel achte darauf, möglichst sachkundige Schwestern von verschiedenen Klöstern zu wählen (Vgl. Nr. 42).

10. Sachgeschäfte

25. a. Zu den Sachgeschäften gehört immer ein Bericht der Vorsteherin über wichtige Geschäfte, die sie seit dem letzten Kapitel im Namen der Föderation erledigt hat. Die Vorsteherin legt dem Kapitel auch Entscheide zur Approbation vor, die an sich zum Aufgabenkreis des Kapitels gehören, aber von der Vorsteherin aus Dringlichkeitsgründen mit der wenigstens brieflichen Zustimmung der Rätinnen gefällt wurden (Vgl. Nr. 30 c). Die Oberinnen pflegen dem Kapitel über wichtige Ereignisse in ihren Klöstern zu berichten.

b. Das Kapitel ordnet die Verwaltung der zeitlichen Güter der Föderation, beschliesst über die wichtigsten Ausgaben, empfängt Rechenschaft über die Verwaltung.

c. Alle Sachgeschäfte müssen hinreichend erörtert werden. Bei der Abstimmung ist wenigstens das absolute Mehr gefordert. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wenn gewisse Geschäfte besonders wichtig erscheinen, kann auf Vorschlag aus der Mitte der Versammlung die Mehrheit des Kapitels bestimmen, dass eine geheime Stimmabgabe erfolge oder dass das Zweidrittelsmehr für die Annahme erforderlich sei.

11. Die Beschlüsse und deren Veröffentlichung

26. Das Föderationskapitel erlässt Beschlüsse, Verordnungen oder Richtlinien, die, wie die Protokolle, von der Sekretärin ausgefertigt und von der Vorsteherin, von der Ersten Rätin und von der Sekretärin unterzeichnet werden.

27. a. Das Kapitel bestimmt die Art und Weise der Publikation der Beschlüsse und anderer Akten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

b. Auf der Ebene der Föderation sorgt die Vorsteherin für die Ausführung der Beschlüsse und erteilt entsprechende Aufträge (Vgl. Nr. 30 b). In den einzelnen Klöstern sind Oberin und Konvent für die Ausführung verantwortlich.

c. Ein Exemplar aller Akten soll im Archiv der Föderation, wenigstens die wichtigsten Akten sollen im Archiv jedes Klosters aufbewahrt werden.

2. Artikel: Die Vorsteherin der Föderation

1. Stellung und Rechte

28. a. Die Vorsteherin leitet die Föderation als solche, nicht die einzelnen Klöster oder ihre Schwestern, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Nr. 43-46.

b. Die Vorsteherin hat den Vorrang vor jeder andern Oberin, wenn sie Amtshandlungen als Vorsteherin der Föderation vollzieht. Sie beruft das Föderationskapitel ein und leitet es. Sie hat die Verantwortung für die Leitung der Föderation, sie vertritt die Föderation gegenüber der kirchlichen und weltlichen Autorität.

29. a. Die Vorsteherin wird für sechs Jahre gewählt. Diese Amtsdauer ist jedoch so zu verstehen, dass die Neuwahl bis zu sechs Monaten vor oder nach dem Ablauf der kalendermässigen Amtszeit angesetzt werden kann.

b. Wenn die Vorsteherin aus ihrem Amt als Oberin ihres Klosters ausscheidet, erlischt ihr Amt als Vorsteherin nicht, sie ist aber nach Ablauf der Amtszeit nicht mehr wählbar, es sei denn, sie sei mittlerweile wieder zur Oberin gewählt worden.

2. Aufgaben

30. a. Die Vorsteherin sorgt für das Wohl der ganzen Föderation gemäss ihrem Zweck (Vgl. Nr. 4).

b. Im besonderen führt die Vorsteherin die Beschlüsse des Föderationskapitels aus (Vgl. Nr. 27 b). Wenn die Verhältnisse sich so ändern, dass ein Beschluss nicht mehr sinnvoll durchgeführt werden kann, schiebt die Vorsteherin mit der wenigstens schriftlich eingeholten Zustimmung ihrer Rätinnen die Ausführung eines Beschlusses auf oder setzt ihn ausser Kraft und unterbreitet die Angelegenheit dem nächsten Föderationskapitel.

c. Die Vorsteherin besorgt alle Aufgaben und Geschäfte, die ihr in diesen Satzungen zugewiesen werden. Wenn wichtige Geschäfte, die vom Kapitel zu behandeln wären, dringlich zu entscheiden sind, kann sie mit der wenigstens schriftlich eingeholten Zustimmung ihrer Rätinnen die nötigen Massnahmen ergreifen. Sie erstattet dem Kapitel Bericht darüber (Vgl. Nr. 25 a).

d. Die Vorsteherin verwaltet die Kasse der Föderation und bewahrt alle Akten der Föderation im Archiv auf.

31. Die Vorsteherin kann mit allen Schwestern der Föderation brieflich verkehren, ohne dass eine Aufsicht über diesen Verkehr ausgeübt werden dürfte, doch nur in Angelegenheiten der Föderation.

3. Artikel: Der Föderationsrat

32. Der Föderationsrat besteht aus der Vorsteherin und den vom Föderationskapitel für sechs Jahre gewählten zwei Rätinnen (Vgl. Nr. 22).

33. a. Der Föderationsrat versammelt sich, sooft die Vorsteherin eine Sitzung für notwendig erachtet, z. B. für die Vorbereitung des Kapitels.

b. Aufgabe des Rates ist es, die Vorsteherin in der Leitung der Föderation, bei der Vorbereitung eines Kapitels und bei der Ausführung seiner Beschlüsse zu unterstützen. Wenn diese Satzungen oder das kirchliche Recht die Zustimmung des Föderationsrates verlangen, kann die Vorsteherin nicht gegen den Willen der Mehrheit handeln. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Rätinnen sind zum Amtsgeheimnis verpflichtet, wenn die Natur der Geschäfte dies fordert.

34. a. Wenn die Vorsteherin stirbt oder aus ihrem Amt ausscheidet oder verhindert ist, es auszuüben, so übt die erste Rätin alle Rechte und Pflichten einer Vorsteherin aus.

b. Wenn die Erste Rätin verhindert ist, tritt die Zweite Rätin, sonst die rangälteste Kapitularin an ihre Stelle.

35. Rätinnen, die nicht Oberinnen sind, haben in ihrem Kloster keinerlei Vorrang vor andern Schwestern.

4. Artikel: Andere Funktionsträger und Institutionen

1. Der Ordensassistent

36. a. Der Ordensassistent ist der Beauftragte des Heiligen Stuhles bei der Föderation und ihr Helfer und Ratgeber. Er wird von der Religiosenkongregation für eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt. Wenn eine Ernennung fällig ist und die Religiosenkongregation nicht ein anderes Vorgehen für tunlich hält, schlägt die Vorsteherin nach Beratung mit dem Föderationskapitel ein Mitglied der Schweizerischen Benediktinerkongregation vor, bittet den Abt des Vorgesprochenen um Einverständnis und teilt den Vorschlag dem Kapitel der Schweizerischen Benediktinerkongregation und dem Hl. Stuhl mit.

b. Der Ordensassistent mischt sich nicht in die Leitung der einzelnen Klöster ein, ebensowenig in ihr kanonisches Verhältnis zum Ortsobherhirten oder zum Regularobern, wenn sie diesem unterstellt sind, oder zum Heiligen Stuhl.

37. Der Ordensassistent hat im besondern folgende Aufgaben:

a. Er leistet der Vorsteherin und ihrem Rat, sowie dem Kapitel der Föderation in geistlichen, disziplinären, rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen amtlichen, fachkundigen Beistand.

b. Er trägt dafür Sorge, dass die Verordnungen und Verlautbarungen des Heiligen Stuhles über das Ordensleben, sowie die Richtlinien, die in besonderer Weise die Föderation betreffen, durch Vermittlung der Vorsteherin den einzelnen Klöstern bekannt gemacht werden.

c. Er ist der Vorsteherin und ihrem Rat behilflich in der Erledigung der Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Heiligen Stuhles oder der Ortsordinarien fallen.

38. Der Ordensassistent kann an den Sitzungen des Rates und des Kapitels der Föderation in der Eigenschaft eines amtlichen Beraters teilnehmen. Er hat Mitspracherecht, kein Mitentscheidungsrecht.

39. Der Ordensassistent kann unbeaufsichtigt allen Schwestern der Föderation schreiben und ihre Briefe empfangen.

40. Dem Ordensassistenten kann ein Hilfsassistent beigegeben werden. Er wird auf Bitte des Ordensassistenten von der Religiosenkongregation für sechs Jahre ernannt.

2. Die Föderationssekretärin

41. Das Föderationskapitel wählt für sechs Jahre die Föderationssekretärin. Sie führt das Protokoll des Föderationskapitels und des Rates. Unter der Leitung der Vorsteherin wirkt sie bei der Vorbereitung, Koordinierung und Ausführung von Föderationsgeschäften mit. Sie ist

zum Amtsgeheimnis verpflichtet. Ferner hält sie Kontakt mit andern Föderationen und Kongregationen von Benediktinerinnen.

3. Andere Institutionen

42. Das Föderationskapitel kann einzelne Schwestern mit bestimmten Aufträgen betreuen, Kommissionen für bestimmte Fragen bestellen usw. Wenn solche Funktionen oder Institutionen bleibenden Charakter haben und das Kapitel nichts anderes vorsieht, beträgt die Amtsdauer sechs Jahre (Vgl. Nr. 24 b).

5. Artikel: Die Visitation der Klöster durch die Vorsteherin

43. a. Die Vorsteherin soll innerhalb von sechs Jahren einmal jedem Kloster der Föderation einen mütterlichen Besuch abstatten. Dieser Besuch soll mit der betreffenden Oberin rechtzeitig vereinbart werden.

b. Die Vorsteherin kann sich bei ihrem Besuch von der Sekretärin oder von einer Rätin begleiten lassen, notfalls sich von der Ersten Rätin ersetzen lassen.

c. Der Besuch der Klöster soll der Vorsteherin hauptsächlich Aufschluss geben über den Stand der Föderation, damit sie dem Föderationskapitel darüber Bericht erstatten und Unternehmungen im Rahmen des Föderationszweckes vorschlagen kann. Die Vorsteherin kann zu diesem Zweck die Oberin und jede Schwester anhören oder befragen und die Oberin beraten.

44. a. Die kanonische Visitation bleibt dem zuständigen kirchlichen Visitator vorbehalten. Dieser kann jedoch die Vorsteherin zum Zweck der kanonischen Visitation in einem bestimmten Konvent delegieren.

b. In diesem Falle muss die Vorsteherin Einblick gewinnen in den geistlichen, disziplinären und materiellen Zustand des Klosters. Zu diesem Zwecke kann sie die Oberin sowie alle Schwestern anhören und befragen.

c. Durch Ratschläge oder durch Ermahnungen wird die Vorsteherin den guten Geist jedes Klosters zu fördern suchen. In der Aussprache mit der Oberin wie in ihren Worten an die Schwestern übt die Vorsteherin grosse Diskretion.

45. a. Die Vorsteherin wird dem kirchlichen Visitator und dem Ordensassistenten einen Bericht über ihren Besuch erstatten.

b. Wenn in einem Kloster sehr schwere Missstände entdeckt werden, ist der zuständige Visitator zu benachrichtigen. Wenn der Visitator keine Massnahme ergreift, wird die Vorsteherin mit Zustimmung ihres Rates, nach Rücksprache mit dem Ordensassistenten und durch seine Vermittlung, dem Heiligen Stuhl Mitteilung machen.

46. Die Erste Rätin stattet dem Kloster der Vorsteherin einmal in sechs Jahren unter den gleichen Voraussetzungen und mit gleichen Rechten und Pflichten einen Besuch ab, wie sie der Vorsteherin zukommen, wenn sie die übrigen Klöster besucht. Die Schwestern des Klosters der Vorsteherin dürfen in Föderationsangelegenheiten brieflich mit der Ersten Rätin verkehren.

3. KAPITEL: DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN KLÖSTERN DER FÖDERATION UND MIT ANDEREN FÖDERATIONEN ODER ORDEN, KONGREGATIONEN UND INSTITUTEN

1. Artikel: Die Zusammenarbeit zwischen den Klöstern der Föderation

1. Die Umsiedlung von Novizinnen oder Schwestern mit zeitlichen Gelübden in ein anderes Kloster

47. Jedes Kloster hat das Recht auf ein eigenes Noviziat. Es soll aber grosses Gewicht gelegt werden auf eine gründliche religiöse, klöster-

liche und kulturelle Bildung der Schwestern. Aus diesem Grund oder wenn Gesundheitsrücksichten es erfordern, kann jedes Kloster eine angehende Schwester seines Postulates oder Noviziates in ein anderes Kloster der Föderation schicken.

48. a. Für die Umsiedlung ist die Zustimmung des Rates der beiden Klöster erfordert.

b. Vor der Umsiedlung muss die Frage der Entschädigung zwischen den Oberinnen geregelt werden (Vgl. Nr. 52).

49. Das Noviziatskloster schickt alle drei Monate einen von seiner Oberin und Novizenmeisterin unterzeichneten Bericht über das Verhalten der Novizin an die Oberin des Herkunftsklosters der Novizin.

50. Zwei Monate vor dem Ende des Postulates oder des Noviziates findet eine beratende Abstimmung des Kapitels des Noviziatsklosters über die Zulassung der Kandidatin zur Einkleidung oder zur Profess statt. Aber für die endgültige Entscheidung über die Zulassung zur Einkleidung oder zur Profess sind Oberin und Kapitel des Herkunftsklosters der Kandidatin zuständig, nach Massgabe der Satzungen.

51. Eine Postulantin kann im Noviziatskloster eingekleidet werden, eine Novizin aber kehrt zur Profess in ihr eigenes Kloster zurück. In besonderen Fällen kann sie aber im Noviziatskloster Profess machen, doch muss dann die Oberin des Herkunftsklosters die Delegation zur Entgegennahme der Profess erteilen.

52. Im Hinblick auf eine gründliche religiöse, klösterliche, kulturelle und berufliche Ausbildung oder aus Gesundheitsrücksichten können auch Schwestern mit zeitlichen Gelübden in ein anderes Kloster geschickt werden. Es sind dafür die gleichen rechtlichen Erfordernisse nötig wie für die Umsiedlung einer Novizin (Vgl. Nr. 48).

53. Novizinnen oder Schwestern mit zeitlichen Gelübden, die in ein anderes Kloster umgesiedelt werden, dürfen ohne Aufsicht brieflich verkehren mit ihrer eigenen Oberin und Novizenmeisterin.

2. Die Umsiedlung einer Schwester mit ewigen Gelübden

54. a. Die zeitweilige Umsiedlung einer Schwester mit ewigen Gelübden in ein anderes Kloster der Föderation kann aus folgenden Gründen in Frage kommen:

1. damit ihr im andern Kloster ein bestimmtes Amt übertragen werden kann, wie das der Oberin, der Assistentin der Oberin oder der Novizenmeisterin, oder damit sie das Amt der Oberin, zu dem sie bereits gewählt wurde, antreten kann,
2. damit sie die Schwestern eines andern Klosters weiterbilden kann in Gesang, Kunstgewerbe, Krankendienst etc.,
3. aus ernsthaften Gesundheitsrücksichten,
4. aus disziplinären Gründen,
5. damit sie bei akutem Personalmangel helfen kann.

b. Die Gründe für eine Umsiedlung müssen sorgfältig geprüft werden. Die klösterliche Beständigkeit soll möglichst gewahrt bleiben. Es soll keine übertriebene Sorge um die Gesundheit aufkommen. Die Umsiedlung soll nicht ein bequemer Ausweg aus den Schwierigkeiten des Zusammenlebens in den Klöstern sein.

55. Für die Umsiedlung sind erfordert:

1. die Ermächtigung der beiden Ortsoberhirten oder Regularobern, wenn ein Kloster einem Regularobern unterstellt ist,
2. die Zustimmung des Rates der beiden Klöster,
3. in jedem Fall das freie Einverständnis der betreffenden Schwester.

56. a. In ihrem Professkloster bewahrt die umgesiedelte Schwester das Recht, an der Wahl der Klosteroberin teilzunehmen. Wenn sie sich im gleichen Erdteil befindet, darf sie zu dieser Wahl in ihr Kloster zurückkehren; sie kann aber auch wie Schwestern, die sich ausserhalb des Erdteils befinden, durch einen Brief an die amtierende Oberin ihres Klosters irgendeine wahlberechtigte Schwester ihres Klosters als ihre

Vertreterin bei der Wahl bestellen, ohne ihr aber die Verpflichtung aufzuerlegen, einer bestimmten Kandidatin die Stimme zu geben. Wer eine Vertreterin bestimmt, nenne mehrere Namen, damit, wenn die Erstgenannte bereits von einer ältern Schwester als Vertreterin bestellt wurde, eine andere eintreten kann, denn niemand darf mehr als eine Vertretung übernehmen. Die Vertreterin hat dann bei der Wahl zwei Stimmen, die sie nach ihrem eigenen Gewissen für eine und dieselbe Kandidatin abgibt. Die umgesiedelte Schwester kann auch auf jede Beteiligung an der Wahl verzichten.

b. In der gleichen Weise darf die umgesiedelte Schwester eine Vertreterin bestimmen für die Wahl der Delegierten ihres Professklosters zum Föderationskapitel. Auch eine Briefwahl ist möglich (Vgl. Nr. 10f).

c. Die umgesiedelte Schwester bewahrt auch alle andern Kapitelsrechte in ihrem Professkloster, übt sie aber nicht aus, ausser sie weile zufällig im Professkloster.

d. Sie kann frei mit ihrer eigenen Oberin korrespondieren.

57. a. In ihrem Aufenthaltskloster nimmt die umgesiedelte Schwester sofort jenen Rang ein, der ihr kraft des übertragenen Amtes oder nach dem Professalter zukommt. Wenn die umgesiedelte Schwester zum Wohle des Aufenthaltsklosters herbeigerufen wurde, erhält sie nach einem Jahr alle Kapitelsrechte. Wenn ihr das Amt der Oberin, der Assistentin der Oberin oder der Novizenmeisterin übertragen wird, hat sie in dem andern Kloster sofort Kapitelsrechte, nur zur Wahl der Oberin ist sie erst nach einjährigem Aufenthalt berechtigt. Wenn die Umsiedlung zum Wohl und auf Bitten des Professklosters erfolgt, z. B. aus Gesundheitsgründen, kann das Kapitel des Aufenthaltsklosters der betreffenden Schwester nach einjährigem Aufenthalt die Kapitelsrechte mit oder ohne Wahlrecht einräumen.

b. Für die Zeit der Versetzung behält die Schwester die Kapitelsrechte in ihrem Professkloster, doch braucht sie zu den Sitzungen nicht gerufen zu werden, es sei denn, es handle sich um die Wahl der

Oberin, den Beschluss einer Neugründung oder andere sehr wichtige Angelegenheiten.

c. Alles, was die umgesiedelte Schwester durch ihre Arbeit verdient oder an kleineren Geschenken empfängt, gehört dem Aufenthaltskloster, soweit die beiden Oberinnen nicht eine andere Regelung treffen. Wertvollere Geschenke oder Vergabungen gehören dem Professkloster. Die Frage der Entschädigung soll schon vor einer Umsiedlung zwischen den Oberinnen vereinbart werden.

58. Die mit der Umsiedlung verbundenen Spesen trägt jenes Kloster, zu dessen Wohl diese vorgenommen wird.

59. Zu einem endgültigen Übergang in ein anderes Kloster sind erfordert die Zustimmung der beiden Ortsoberhirten oder Regularobern, wenn ein Kloster einem Regularobern unterstellt ist, die Zustimmung der beiden Kapitel, der Vorsteherin der Föderation, der betreffenden Schwester und des Abtprimas. Der endgültige Übergang einer Schwester mit ewigen Gelübden darf aber erst nach zweijährigem Aufenthalt in einem andern Kloster vollzogen werden.

3. *Der vorübergehende Aufenthalt in andern Klöstern*

60. Soweit es für das Funktionieren der Organe der Föderation und für die Umsiedlung von Novizinnen oder Schwestern notwendig ist, ist das Verlassen des eigenen Klosters und das Aufsuchen eines andern kraft dieser Satzungen erlaubt.

61. Die Vorsteherin der Föderation kann die Oberinnen, die Novizenmeisterinnen, sowie Schwestern, die in bestimmten Berufen tätig oder mit gleichen Ämtern betraut sind, oder deren Weiterbildung sonstwie angestrebt wird, zu Konferenzen und zu kürzeren oder längeren Kursen oder Tagungen zusammenzurufen. Die Hausoberin kann ihren Schwestern kraft dieser Satzungen erlauben, die Klausur zu verlassen, um an solchen Zusammenkünften teilzunehmen. Sie kann das gleiche Recht auch für sich selber in Anspruch nehmen. Der allgemeine Rahmen solcher Unternehmungen wird vom Föderationskapitel festgelegt.

62. Die Oberinnen der Klöster können in gegenseitigem Einvernehmen auch einzelne Schwestern zu deren Weiterbildung, zur Unterrichtung der Schwestern des Aufenthaltsklosters, zu einer Hilfeleistung oder zur notwendigen Erholung für einige Zeit in ein anderes Föderationskloster schicken. Das gleiche Recht kann die Oberin für sich in Anspruch nehmen. Das Verlassen der Klausur ist in diesen Fällen erlaubt.

63. Schwestern, die sich aus einem rechtmässigen Grund auf Reisen befinden oder von ihrem Kloster abwesend sind, dürfen in die Klausur jedes Föderationsklosters aufgenommen werden.

4. *Die gegenseitige geistliche und kulturelle Hilfe*

64. Jedes Kloster soll sich das Wohl der andern Föderationsklöster angelegen sein lassen. Alle sollen sich um die Verwirklichung des Föderationszweckes bemühen (Vgl. Nr. 4).

65. a. Die Föderation wird durch gemeinsame Beratungen oder durch Beschlüsse den Gottesdienst in den Klöstern der Föderation fördern.

b. Die Föderation legt fest, welche Gebete für eine verstorbene Schwester der Föderation verrichtet werden sollen.

66. Die Föderation berät und beschliesst Mittel und Wege zur Weiterbildung der Schwestern und zur Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls. Für die Vorbereitung und Durchführung solcher Beschlüsse sind besonders die Vorsteherin (Vgl. Nr. 30 b) und der Rat der Föderation (Vgl. Nr. 33 b) verantwortlich.

5. *Die wirtschaftliche Hilfe*

67. Jedes Kloster bewahrt in finanziellen Angelegenheiten seine Autonomie. Aus dem Bewusstsein solidarischer Verantwortung füreinander werden die Klöster in Notsituationen, z. B. bei einer Natur-

katastrophe oder im Falle einer Neugründung, einander helfen oder zu Darlehen bereit sein. Die Vorsteherin darf ein Kloster zu einer Hilfeleistung auffordern, kann es aber nicht verpflichten.

68. a. Die Föderation führt eine gemeinsame Kasse, welche die Unkosten deckt, die den Organen der Föderation erwachsen.

b. Das Kapitel der Föderation beschliesst über die Beiträge der Klöster zur gemeinsamen Kasse und über grössere Ausgaben, die im Interesse des Föderationszwecks notwendig sind. Das Kapitel überwacht auch die Verwaltung der Kasse (Vgl. Nr. 25 b und 30 d). Im Hinblick auf grössere Unternehmungen kann das Kapitel die Äufnung eines besonderen Fonds für diese Zwecke beschliessen. Das Kapitel kann auch die Schaffung einer für die einzelnen Klöster fakultativen Möglichkeit des Zusammengehens in Fragen des Versicherungs- oder Einkaufswesens u. ä. beschliessen, unter gerechter Verteilung der Lasten.

69. Es ist zu wünschen, dass die Klöster durch Arbeitsteilung einander helfen und in die Hände arbeiten.

6. Errichtung und Aufhebung eines Klosters

70. Jedes einzelne Kloster wie auch die Föderation können neue Klöster gründen (Vgl. Nr. 2 b und 5 f).

71. Sollte ein Kloster der Föderation aufgehoben werden, so fallen seine Güter nach dem allgemeinen Recht an die Föderation, sofern nicht die Gründungsbestimmungen im Wege stehen. Die Föderation wird sich der Schwestern eines aufgehobenen Klosters annehmen. Handelt es sich jedoch dabei um eine Filiale oder eine ehemalige Filiale, so fallen die Güter an jenes Kloster, von dem die Filiale abhing.

2. Artikel: Die Zusammenarbeit mit andern Föderationen, Kongregationen und Instituten, die die Benediktusregel befolgen.

72. a. Die Föderation kann mit andern Föderationen, Kongregationen und Instituten von Benediktinerinnen zusammenarbeiten (Vgl. Nr. 12 a).

b. Für den Anschluss an eine Konföderation von Benediktinerinnen ist die Zustimmung des Heiligen Stuhles notwendig.

73. Aus einem wichtigen Grund kann eine Umsiedlung oder ein vorübergehender Aufenthalt einer Schwester im Kloster einer andern Föderation, einer Kongregation oder eines Institutes von Benediktinerinnen vorgesehen werden. Für das Herkunfts- oder Professkloster gelten die in Nr. 47-63 aufgestellten Bedingungen und Voraussetzungen, für das Aufenthaltskloster dessen eigene Satzungen. Gegenüber dem eigenen Kloster und der eigenen Föderation hat die versetzte Schwester die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn sie in ein Föderationskloster umsiedeln würde.

74. Eine Schwester einer andern Föderation, einer Kongregation oder eines Institutes von Benediktinerinnen kann unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie eine Schwester aus einem andern Kloster der eigenen Föderation aufgenommen werden (Vgl. Nr. 47-63).

75. Jede Benediktinerin, die sich unterwegs befindet, darf grundsätzlich in die Klausur eines jeden Frauenklosters des Ordens aufgenommen werden, jedoch unter Berücksichtigung der dort geltenden Klausurbestimmungen.

3. Artikel: Die Zusammenarbeit mit Föderationen, Orden, Kongregationen und Instituten, die nicht die Benediktusregel befolgen.

76. Die Vorsteherin kann die andern Oberinnen der Föderation, die höhere Ordensoberinnen sind, in einer allfälligen Vereinigung der höhern Ordensoberinnen des ganzen Landes oder des Sprachraums vertreten, um so die gemeinsamen Interessen zu wahren. Wenn das Föderationskapitel nicht etwas anderes beschliesst, behalten aber alle höheren Ordensoberinnen das Recht, selber an einer solchen Vereinigung teilzunehmen.

77. Mit der Erlaubnis ihrer Oberin dürfen Schwestern der Föderation sich für bestimmte Zeit in einem Institut aufhalten, das nicht der Föderation angehört, z. B. um sich auf den Lehrberuf oder ein Kunstgewerbe vorzubereiten.

78. Mit der Erlaubnis ihrer Oberin dürfen Schwestern der Föderation an Konferenzen, Kursen und Tagungen teilnehmen, die für Schwestern aus allen Orden durchgeführt werden, z. B. für die Oberinnen, für die Novizenmeisterinnen, für Krankenschwestern.

U. I. O. G. D.

Register zu den Föderationssatzungen

Die Ziffern verweisen auf die Randnummern der Satzungen.

Abtprimas

- Zustimmung zu endgültigem Übertritt in ein anderes Kloster 59

Absolutes Mehr

- bei Wahlen 10c; 19b; 22; 24a
- bei Sachgeschäften 25c

Amtsduer

- der Vorsteherin 19a
- der Rätinnen 22a; 32
- der Delegierten 10a
- des Ordensassistenten 36a
- des Hilfsassistenten 40
- anderer Funktionsträger 41; 42

Anschluss

- an die Föderation 2b
- an eine Konföderation von Benediktinerinnen 72b

Apostolischer Stuhl

- Errichtung der Föderation 1
- Anschluss an die Föderation 2b
- Anschluss an eine Konföderation von Benediktinerinnen 72b
- Ordensassistent 36a; 37b + c
- Mitteilung bei schweren Missständen 45b
- Neugründung 70

Archiv

- der Föderation 27c; 30d
- jedes Klosters 27c

Aufenthalt (vorübergehender)

- in einem Kloster der eigenen Föderation 60-63
- in einem Kloster einer andern Föderation 74

Aufhebung eines Klosters

- 71

Aufträge

- des Föderationskapitels an einzelne Schwestern 42

Ausbildung

- der Novizinnen 47
- der Schwestern 47; 62; 66; 77; 78

Autonomie der Klöster

- 3; 67

Benediktinerinnen Konföderation

- 72b

Beobachter (innen)

- am Föderationskapitel 12b

Beständigkeit bei Umsiedlung

- 54b

Bischof

- Zustimmung zur Umsiedlung 55
- Zustimmung zum Übertritt 59

Briefverkehr (freier)

- Vorsteherin 31
- Ordensassistent 39
- Erste Rätin 46
- umgesiedelte Novizinnen und Schwestern 53; 56d

Delegierte

- Wahl 10; 56b
- Wiederwahl 10a
- Mitteilung der Wahl 10g
- Vertreterin 10b + c; 11b

Dispens von Teilnahme am Föderationskapitel

- 11

Einmischung (keine) in die einzelnen Klöster

- der Vorsteherin 28a
- des Ordensassistenten 36b

Föderation

- Unter dem Schutz U. L. Frau von der Verkündigung 1
- Natur 1
- Mitglieder 2
- Zweck und Mittel 4-5
- Organe 6

Föderationskapitel

- Natur und Aufgaben 7-8
- Mitglieder 9a
- Wahl der Delegierten und Vertreterinnen 10
- Ordensassistent 36-38
- Einberufung, Tagungsort, Vorbereitung, Verschiebung 13-14
- Verhinderung an Teilnahme 11
- Leitung und Rangordnung 15
- Eröffnung 16
- Beschlussfähigkeit 9b
- Dringlichkeitsentscheide 25a
- Beschlüsse, Verordnungen, Richtlinien 26; 27; 30b + c
- Sachgeschäfte 25
- Aufträge, Kommissionen etc. 42
- Protokoll 26

Föderationskasse

- 68

Föderationsrat

- Zusammensetzung 32
- Wahl, Amtsdauer, Ausscheiden der Rätinnen 22-23
- Schweigepflicht 33b
- Einberufung 33
- Aufgaben 12; 25a; 30b + c; 33b
- Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheiden 25a

Föderationssekretärin

- Wahl und Amtszeit 41
- Aufgaben 16b; 26; 41
- Schweigepflicht 41

Föderationsvorsteherin

- Wahl 18-21
- Vorrang und Vertretung nach aussen 28b; 76
- Amtszeit 19; 29
- Wiederwahl 19a; 29b
- Ausscheiden 34
- Aufgaben 25; 27b; 28; 30-31; 43-45; 76
- Zustimmung zu endgültigem Übertritt 59
- Gebetsverpflichtungen 16a; 65b

Gottesdienst

- Förderung 65a

Güter

- der Klöster 3
- der Föderation 25b; 68
- bei Klosteraufhebung 71

Heiliger Stuhl siehe Apostolischer Stuhl**Höhere Oberin**

- 3; 76

Information

- der Kapitularinnen der einzelnen Klöster 14c
- der Mitglieder des Föderationskapitels 14e
- über Beschlüsse 27a

Kapitel siehe Föderationskapitel**Kapitelsrechte bei Umsiedlung und Übertritt**

- 56; 57

Klausur

- für Benediktinerin unterwegs 75
- Verlassen in Sonderfällen 60; 62; 63

Kommissionen für bestimmte Fragen

- 42

Mütterlicher Besuch

- durch Vorsteherin 43

- durch Erste Rätin 46

- Bericht 43c; 45

Neugründung

- 2b, 70

Noviziat (und Postulat)

- Recht auf eigenes Noviziat der Klöster 47
- in einem andern Kloster 47-53

Ordensassistent

- Vorschlag, Ernennung, Amtszeit 36a
- Aufgaben und Rechte 37-39
- Hilfsassistent 40
- Bericht der Vorsteherin über mütterlichen Besuch 45

Ortsbischof siehe Bischof**Protokoll**

- Wahlprotokoll 23
- Föderationskapitel 16b; 26; 41
- Föderationsrat 41

Rangordnung im Föderationskapitel

- 15

Rat siehe Föderationsrat**Recht**

- Föderation, juristische Person päpstlichen Rechts 1
- allgemein-kirchliches 33b; 71
- Kapitelsrechte der umgesiedelten Schwester 56; 57

Religiosenkongregation

- Ernennung des Ordensassistenten 36a
- Ernennung eines Hilfsassistenten 40

Sachgeschäfte

- 25

Schweigepflicht

- 33b; 41

Schweizerische Benediktinerkongregation
– 36a

Sekretärin siehe Föderationssekretärin

Stimmzählerinnen

– 10e; 18; 20; 24

Übertritt

– 59

Umsiedlung

– Postulantin, Novizin, zeitliche Professin 47-53

– ewige Professin 54-58

Verhinderung

– an Teilnahme am Föderationskapitel 11

– dauernde einer Rätin 22

Vermögensrechtliche Bestimmungen

– Autonomie der einzelnen Klöster 3; 67

– Entschädigung und Erwerb bei Umsiedlung 48b; 57c; 58

– Verwaltung der Güter der Föderation 25b; 30d; 68

Vertretung im Föderationskapitel

– 11a + b; 22b

Visitation

– des zuständigen kirchlichen Visitators (kanonische) 44

– der Vorsteherin bzw. Ersten Rätin 43-46

Vorschläge an Föderationskapitel

– der Mitglieder 14a

– aller Schwestern 14b

Vorsteherin siehe Föderationsvorsteherin

Wahlen

– Vorsteherin 18-21

– Rätinnen 22-23

– Delegierte und Vertreterin der Delegierten 10

– Ordensassistent 36a

– Sekretärin 41

– Wahlprotokoll 23

– Briefwahl 10f; 56b

Weiterbildung siehe Ausbildung

Wiederwahl

– Vorsteherin 19a

– Rätinnen 22a

– Delegierte und Vertreterin der Delegierten 10

Zusammenarbeit

– zwischen den Klöstern der Föderation 47-71

– mit andern Benediktinerinnen 72-75

– mit nicht benediktinischen Instituten 76-78

INHALTSÜBERSICHT

Geleitwort	3
Einleitung	5
1. Kapitel: Natur, Mitglieder und Zweck der Föderation	6
1. Artikel: Natur und Mitglieder	6
2. Artikel: Zweck und Mittel	6
2. Kapitel: Organe und Leitung der Föderation	7
1. Artikel: Das Föderationskapitel	7
1. Natur und Aufgaben	7
2. Mitglieder	8
3. Einberufung und Vorbereitung	10
4. Leitung und Rangordnung	11
5. Eröffnung	12
6. Geschäftsordnung	12
7. Wahl der Vorsteherin	12

8. Wahl der Rätinnen	13
9. Andere Wahlen	14
10. Sachgeschäfte	14
11. Die Beschlüsse und deren Veröffentlichung	15
2. Artikel: Die Vorsteherin der Föderation	15
1. Stellung und Rechte	15
2. Aufgaben	16
3. Artikel: Der Föderationsrat	16
4. Artikel: Andere Funktionsträger und Institutionen	17
1. Der Ordensassistent	17
2. Die Föderationssekretärin	18
3. Andere Institutionen	19
5. Artikel: Die Visitation der Klöster durch die Vorsteherin	19
3. Kapitel: Die Zusammenarbeit zwischen den Klöstern der Föderation und mit andern Föderationen oder Orden, Kongregationen und Instituten	20
1. Artikel: Die Zusammenarbeit zwischen den Klöstern der Föderation	20
1. Die Umsiedlung von Novizinnen oder Schwestern mit zeitlichen Gelübden in ein anderes Kloster	20
2. Die Umsiedlung einer Schwester mit ewigen Gelübden	22
3. Der vorübergehende Aufenthalt in andern Klöstern	24
4. Die gegenseitige geistliche und kulturelle Hilfe	25
5. Die wirtschaftliche Hilfe	25
6. Errichtung und Aufhebung eines Klosters	26
2. Artikel: Die Zusammenarbeit mit andern Föderationen, Kongregationen und Instituten, die die Benediktusregel befolgen	27
3. Artikel: Die Zusammenarbeit mit Föderationen, Orden, Kongregationen und Instituten, die nicht die Benediktusregel befolgen	28
Register der Föderationssatzungen	29